

# Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Berglangenbach

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften**
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
  - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
  - § 8 Särge
  - § 9 Grabherstellung
  - § 10 Ruhezeit
  - § 11 Umbettungen
- 4. Grabstätten**
  - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
  - § 13 Reihengrabstätten
  - § 14 Urnengrabstätten
- 5. Gestaltung der Grabstätten**
  - § 15 Wahlmöglichkeit
  - § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- 6. Grabmale**
  - § 17 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
  - § 20 Standsicherheit der Grabmale
  - § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
  - § 22 Entfernen von Grabmalen und Einfassungen
- 7. Herrichten und Pflege von Grabstätten**
  - § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
  - § 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - § 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - § 26 Vernachlässigte Grabstätten
- 8. Leichenhalle**
  - § 27 Benutzen der Leichenhalle
- 9. Schlußvorschriften**
  - § 28 Alte Rechte
  - § 29 Haftung
  - § 30 Ordnungswidrigkeiten
  - § 31 Gebühren
  - § 32 Inkrafttreten

## **Friedhofssatzung**

der Gemeinde Berglangenbach

vom 22.11.2004

Der Gemeinderat von Berglangenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Berglangenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungs-berechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

